

## Aufbewahrungsfristen für Unterlagen werden vorerst nicht verkürzt

Das Aufbewahren, Aussortieren und Vernichten von Dokumenten ist ein oft unterschätzter Kostenfaktor. Deshalb sah ein Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 vor, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zum 1. Januar 2013 zu verkürzen. Das hätte die deutsche Wirtschaft jährlich um bis 800 Mio. Euro entlastet. Das Jahressteuergesetz 2013 ist gestoppt worden, denn es kollidiert mit einer Regelung im Strafgesetz, derzufolge die Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt.



**Rexel**  
SPAREN SIE  
BIS ZU 98%  
IHRER ZEIT!  
Erfahren Sie mehr >

ANZEIGE

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert, empfiehlt in diesem Zusammenhang dringend, sämtliche steuerrelevanten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren, unabhängig davon, ob die Aufbewahrungsfristen in Zukunft tatsächlich verkürzt werden oder nicht. „Selbst wenn die

Aufbewahrungsfristen tatsächlich irgendwann einmal verkürzt werden sollten, sollten sämtliche Unterlagen trotzdem 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen war durch den Gesetzgeber nämlich nicht durchdacht, denn die strafrechtlich relevante Verjährungsfrist beträgt nach wie vor 10 Jahre. Sollte ein Steuerpflichtiger einmal mit einem Steuerstraßverfahren überzogen werden, würde ihn dann diese unverändert gebliebene Verjährungsfrist von 10 Jahren im Strafrecht in erhebliche Beweisschwierigkeiten bringen. Darüber hinaus ist ebenfalls denkbar, dass aufgrund eines Amtsermittlungsersuchens die Finanzverwaltung vom Steuerpflichtigen Unterlagen fordert, die Steuerstraßverfahren von dritten Personen betreffen. Für den Fall, dass erforderliche Nachweise nicht erbracht werden können, wäre einer willkürlichen Handhabung durch die Steuerstraßverfolgungsbehörden Tür und Tor geöffnet“, erklärt Steuerberaterin Rau-Franz.

---